



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



StädtetagRLP



Katholisches Büro Mainz



Übergangsvereinbarung

für den Zeitraum 01.07.2021 – 31.12.2024

I Präambel

Die Parteien der Übergangsvereinbarung bekennen sich zu einer Trägerlandschaft, in der sich unterschiedliche Wertorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen abbilden. Die Vielfalt der Trägerlandschaft wird durch den verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verankerten Subsidiaritätsgrundsatz garantiert.

Diese Übergangsvereinbarung bildet für den Übergangszeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2024 die mit Ausnahme des von Ziff. V geregelten Falles die abschließende Grundlage und den rechtlichen Rahmen für die zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Tageseinrichtung zu treffenden Vereinbarungen.

II Förderung der freien Träger

1. Allgemeines

Bemessungsgrundlage für die Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG sind die Personalkosten nach § 25 Abs. 1 und 2 KiTaG, die die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 KiTaG erfüllen.

Bei der gesetzlich geforderten Eigenleistung des freien Trägers kann auch die Erbringung ehrenamtlicher Leistungen berücksichtigt werden.

2. Förderung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG eine Förderung zur anteiligen Refinanzierung der Personalkosten sowie der sonstigen notwendigen Kosten. Diese wird für den benannten Zeitraum wie folgt gewährt:

a) Tageseinrichtungen kirchlicher Träger:

102,5 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten (99,0 v. H. für Personalkosten + 3,5 v. H. für sonstige notwendige Kosten). Die Energie- und Heizmittelkosten sind von der Förderpauschale umfasst und werden deshalb nicht den gebäudebezogenen Kosten (Ziff. II 3.) zugerechnet. Eine Doppelfinanzierung, insbesondere in den Fällen kommunaler Bauträgerschaften, ist ausgeschlossen. Die Regelung hierzu erfolgt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

b) Tageseinrichtungen sonstiger freier Träger:

100,0 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten. Bei der gesetzlich geforderten Eigenleistung des freien Trägers kann auch die Erbringung ehrenamtlicher Leistungen berücksichtigt werden. Zusätzlich sind alle weiteren notwendigen Kosten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe individuell zu vereinbaren.

3. Gesonderte Leistungsvereinbarung zwischen den freien Trägern und den verbandsfreien Gemeinden, Orts- oder Verbandsgemeinden

Die freien Träger verpflichten sich, keine gesonderten Leistungsvereinbarungen über die Gewährung von Personal- sowie sonstige notwendige Kosten (Ausnahme: gebäudebezogene Kosten) mit den im Einzugsbereich der Tageseinrichtung liegenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu schließen.

Das Recht des freien Trägers, mit den im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden Leistungsvereinbarungen über die Förderung von gebäudebezogenen Kosten zu schließen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Eine Doppelfinanzierung ist zu verhindern. Daher sollen bestehende, vor dem 01.07.2021 mit den im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden abgeschlossene Leistungsvereinbarungen rückwirkend zum 01.07.2021 aufgehoben werden, sofern diese nicht die Förderung von gebäudebezogenen Kosten beinhalten. Die freien Träger wirken auf entsprechende Vertragsaufhebungen bzw. Vertragsanpassungen hin.

Das Recht des freien Trägers, mit den Standortgemeinden eine Übertragung des Gebäudeeigentums bzw. der gebäudebezogenen wirtschaftlichen Lasten zu vereinbaren, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

III Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Übergangsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet.

IV Rahmenvereinbarungsverhandlungen

Die Parteien streben an, zum 01.01.2025 eine Rahmenvereinbarung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger zu schließen.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die unter Ziff. II 2. geregelte Förderung lediglich für den Übergangszeitraum vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2024 vereinbart wird. Darüber hinaus stimmen die Parteien überein, dass die Finanzierung der Tageseinrichtungen für beide Seiten nicht ausreichend ist.

Die Parteien verpflichten sich, die Rahmenvereinbarungsverhandlungen im Jahr 2024 aufzunehmen. Im Übrigen wird festgehalten, dass die Förderung der gebäudebezogenen Kosten in der o. g. Rahmenvereinbarung oder einer eigenen Rahmenvereinbarung geregelt werden soll und dass bereits im ersten Quartal 2024 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der betreffenden Regelungen zusammenkommen soll.

V Anwendungsbereich; Ausnahmebestimmungen

Vereinbarungen zwischen einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und einem freien Träger, die den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2024 erfassen, sollen ihre Gültigkeit behalten.

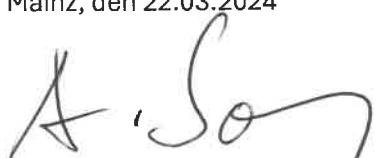
VI Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Übergangsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

VII Freundschaftsklausel

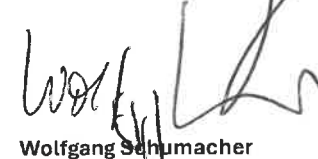
Die Parteien werden über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Übergangsvereinbarung ergeben, einen ständigen Austausch pflegen. Sollten sich in Zukunft zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieser Übergangsvereinbarung ergeben, so werden diese im gemeinsamen Einvernehmen auf freundschaftliche Weise eine Lösung herbeiführen.

Mainz, den 22.03.2024


Aloysius Söhngen
Vorsitzender
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e. V.


Achim Schwickert
Vorsitzender
Landkreistag
Rheinland-Pfalz e. V.


Markus Zwick
stellv. Vorsitzender
Städtetag
Rheinland-Pfalz e. V.


Wolfgang Schumacher
Kirchenrat
Der Beauftragte der Evangelischen
Kirchen in Rheinland-Pfalz


Dieter Skala
Ordinariatsdirektor
Leiter Katholisches Büro Mainz


Regine Schuster
LIGA-Vorsitzende
bevollmächtigt durch rechtskräftige
Erklärung der Mitgliedsverbände:

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche im Rheinland e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Pfalz e. V.
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz-Saarland e.V.
- Diakonie Hessen-Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen Waldeck e.V.